

Hauptsatzung des Landkreises Sömmerda vom 7. Dezember 2022

Aufgrund des § 99 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414-415), hat der Kreistag folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 5 Einwohnerfragestunde
- § 6 Mitglieder des Kreistages
- § 7 Vorsitz im Kreistag
- § 8 Kreistagssitzung nach der Wahl
- § 9 Pflichten der Kreistagsmitglieder und sachkundiger Bürger
- § 10 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 11 Auskunft und Akteneinsicht
- § 12 Zuständigkeit des Landrates
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Bildung des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse sowie der sonstigen Gremien
- § 15 Entschädigung der Kreistagsmitglieder
- § 16 Sonstige Entschädigungsbestimmungen
- § 17 Gleichstellungsbestimmung
- § 17 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Sömmerda“.
- (2) Der Landkreis hat seinen Sitz in Sömmerda.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis Sömmerda führt ein eigenes Wappen. Das Wappen ist gespalten mit einer eingepfropften Spitze, vorn neunfach von Schwarz über Gold geteilt mit einem grünen Rautenkranz belegt und zeigt hinten in Blau einen siebenmal von Rot über Silber geteilten, golden bewehrten und gekrönten Löwen und in der Spitze ein silbernes sechsspeichiges Rad auf rotem Grund.
- (2) Der Landkreis Sömmerda führt eine eigene Flagge. Die Flagge ist weiß-rot gespalten und trägt das Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis Sömmerda führt ein eigenes Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Landkreis Sömmerda“ im unteren Halbbogen und zeigt das Wappen des Landkreises Sömmerda.
- (4) Die Verwendung der Flagge und des Kreiswappens durch Dritte ist nur mit Genehmigung des Landkreises gestattet.

§ 3

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises Sömmerda erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt Landkreis Sömmerda“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erklärungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt Sömmerda ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzungen in der Satz 1 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen wird.

2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages sowie der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt auf der Internetseite des Landkreises Sömmerda unter der Adresse www.lra-soemmerda.de.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(5) Bekanntmachungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 erfolgen zusätzlich nachrichtlich auf der Internetseite des Landkreises Sömmerda.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet das Landratsamt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Landratsamt.

(2) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis 12:00 Uhr des Tages, an dem die Eintragsfrist abläuft, schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang beim Landratsamt an. Eintragungen sind ungültig,

1. wenn Personen am Tag der Unterzeichnung des Bürgerbegehrens nicht wahlberechtigt sind,
2. bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(3) Der Landrat leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides. Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten des Landratsamtes beauftragen.

(4) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5 Einwohnerfragestunde

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Kreistages soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. In jeder Sitzung dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz im Landkreis gestellt werden.

(2) Die Einwohner können Anfragen in Kreisangelegenheiten bis spätestens sieben Werktage vor dem Beginn der Kreistagssitzung schriftlich an den Landrat oder in Textform per E-Mail an die Adresse kreistagsbuero@lra-soemmerda.de richten.

§ 6 Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

§ 7 Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat, im Falle seiner Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter.

§ 8 Kreistagssitzung nach der Wahl

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tag nach Beginn seiner Amtszeit zusammen. Er wird vom Landrat einberufen.

§ 9 Pflichten der Kreistagsmitglieder und sachkundiger Bürger

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger nach § 105 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 5 ThürKO haben die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 10 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Verpflichtung nachgerückter Kreistagsmitglieder findet in der Sitzung statt, an der sie erstmals als Kreistagsmitglied teilnehmen.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden in der konstituierenden Sitzung des betreffenden Ausschusses vom Landrat verpflichtet.

§ 11

Auskunft und Akteneinsicht

(1) Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Landrat dem Kreistag und den Ausschüssen regelmäßig zu berichten. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug von Beschlüssen des Kreistages und seiner Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.

(2) Wird Akteneinsicht verlangt, so ist in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen. Jeder Fraktion ist die Möglichkeit einzuräumen, an der Akteneinsicht mit mindestens einem Vertreter teilzunehmen.

(3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

(4) Das Ergebnis der Akteneinsicht ist durch Beschluss der Beteiligten oder des Ausschusses festzustellen und dem Kreistag mitzuteilen.

§ 12

Zuständigkeit des Landrates

(1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er ist gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Der Landrat gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an und ist dessen Vorsitzender.

(2) Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.

(3) Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gelten auch

1. die Vergabe von

- a) Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamtbetrag bis zu 50 000 Euro im Einzelfall,
- b) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 25 000 Euro im Einzelfall,

2. Stundungen und befristete Niederschlagungen bis 25 000 Euro, unbefristete Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10 000 Euro,

3. Klageerhebungen, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet,

4. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem finanziellen Umfang bis zu 15 000 Euro,

5. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 40 000 Euro und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 20 000 Euro,

6. die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Höhe der zu sperrenden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen 80 000 Euro nicht überschreiten.

(4) Gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 ThürKO werden dem Landrat folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Vergabe von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 80 000 Euro im Einzelfall,
2. die Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Höchstbetrages der jährlichen Haushaltssatzung,
3. die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zur Kassenbestandsverstärkung,
4. die Verwendung der Sonderrücklage Abfallwirtschaft gemäß der Veranschlagung in der Haushaltssatzung und zur Kassenbestandsverstärkung,
5. der Abschluss von Verwahrverträgen nach § 700 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
6. der Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von bis zu 5 000 Euro.

§ 13 Beigeordnete

(1) Der Landkreis Sömmerda hat zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der erste ehrenamtliche Beigeordnete ist Stellvertreter des Landrates.

(2) Bei Verhinderung des ersten ehrenamtlichen Beigeordneten vertritt der zweite ehrenamtliche Beigeordnete als weiterer Stellvertreter den Landrat.

(3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den ersten ehrenamtlichen Beigeordneten 520 Euro. Für den zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt die Aufwandsentschädigung 225 Euro.

§ 14 Bildung des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse sowie der sonstigen Gremien

(1) Die Ausschüsse des Kreistages werden nach dem Verfahren „d'Hondt“ zusammengesetzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Verlangt ein Kreistagsmitglied gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 ThürKO die Zuweisung eines Ausschusssitzes, so entscheidet der Kreistag mit einfacher Mehrheit darüber, in welchem Ausschuss diese Mitwirkung erfolgen kann.

(3) Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Für die Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu benennen. Den Vorsitz hat der Landrat; bei dessen Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Aufgaben des Kreisausschusses sowie die Bildung, Stärkung und Aufgaben der weiteren Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung geregelt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(5) Dem Kreisausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. die Beschlussfassung von überplanmäßigen Ausgaben von mehr als 40 000 Euro bis zu einer Höhe von 100 000 Euro,
2. die Beschlussfassung von außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20 000 Euro bis zu einer Höhe von 50 000 Euro,
3. die Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken für öffentliche Zwecke des Landkreises mit einem Ankaufpreis von mehr als 5 000 Euro bis 50 000 Euro.

(6) § 14 Abs. 1 gilt auch für die Besetzung sonstiger Gremien im Sinne des § 105 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 8 ThürKO, soweit sie entsprechend den Mehrheitsverhältnissen des Kreistages spiegelbildlich zu besetzen sind.

§ 15 Entschädigung der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung der persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sockelbetrages in Höhe von 150 Euro gewährt. Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, den Sitzungen von Ausschüssen und Sitzungen der Fraktionen wird zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gewährt. Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, die sie geleitet haben, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche pauschale Entschädigung

- | | |
|---|-----------|
| 1. die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von | 50 Euro, |
| 2. die Vorsitzenden der Fraktionen | |
| a) mit vier bis zehn Fraktionsmitgliedern in Höhe von | 80 Euro, |
| b) ab 11 Fraktionsmitgliedern in Höhe von | 120 Euro. |

(3) Kreistagsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben. Für nicht selbständig tätige Personen wird der vom Arbeitnehmer nachgewiesene Verdienstauffall erstattet. Selbständig tätige Personen erhalten für jede versäumte Stunde ihrer betriebsüblichen Arbeitszeit eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 31 Euro. Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz in Höhe von 31 Euro pro volle Stunde. Diese Regelungen gelten unabhängig von der Zahl der Sitzungen am Tag bis zu einem Höchstbetrag, der das Vierfache der Stundenpauschale beträgt.

(4) Kreistagsmitglieder erhalten eine Erstattung der Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstanden sind. Bei Nutzung des Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung nach §§ 4 und 5 Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

§ 16 Sonstige Entschädigungsbestimmungen

(1) Für sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Kreistages sind, gelten § 15 Abs. 1 Satz 3 und 5 sowie § 15 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Für die vom Kreistag gewählten übrigen Mitglieder nach § 15 Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), in der jeweils geltenden Fassung, gelten § 15 Abs. 1 Satz 3 und 5 sowie § 15 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände der Landkreiswahlen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 35 Euro, sofern die Berufung unmittelbar durch den Landkreiswahlleiter erfolgt. Erfolgt die Berufung der Wahlvorstände bei verbundenen Wahlen durch die Wahlleiter der Gemeinden, finden die Entschädigungssätze der jeweiligen gemeindlichen Satzungen Anwendung. Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses für die Landkreiswahlen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Fraktionen im Kreistag erhalten auf Antrag pro Mitglied jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 300 Euro.

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Sömmerda vom 26. Juni 2019 (Amtsblatt Nr. 29 vom 24.07.2019) außer Kraft.

Sömmerda, den 7. Dezember 2022

Landratsamt Sömmerda

gez. Henning
Landrat